

11.08.97

Fz - FS

Gesetzesantrag
des Landes Hessen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs-
gesetzes****A. Zielsetzung**

Die Verteilung der Lasten des Familienleistungsausgleichs zwischen Bund und Ländern von 74 : 26 soll nach der mit dem Jahressteuergesetz 1996 erfolgten Neuregelung durch Abgabe von Umsatzsteueranteilen des Bundes an die Länder weiterhin gewährleistet werden.

- Die Erhöhung des Anteils der Länder am Umsatzsteueraufkommen 1996 und 1997 um jeweils 5,5 v.H.-Punkten ist zu niedrig, um das angestrebte Verhältnis der Lastenverteilung zu erreichen. Nach den Ist-Zahlen für das Jahr 1996 erhielten die Länder 594 Mio DM zu wenig an Umsatzsteuer für dieses Ausgleichsjahr, und nach den Ergebnissen des Arbeitskreises Steuerschätzungen vom Mai 1997 werden für das laufende Jahr 2.232 Mio DM fehlen.
- Das Finanzausgleichsgesetz sieht ab 1998 auf der Grundlage aktueller Statistiken die Neufestsetzung der Umsatzsteueranteile vor, die der Bund den Ländern zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs abgeben soll.
- Die Festsetzung der umzuschichtenden Umsatzsteueranteile ist so zu regeln, daß das Finanzausgleichsgesetz nicht jährlich zu ändern ist und daß Fehleinschätzungen der Entwicklung des Steueraufkommens und der Leistungen des Familienleistungsausgleichs nicht zu ungewollten Umschichtungen führen.

B. Lösung

Die Nachzahlung des Bundes für die Jahre 1996 und 1997 in Höhe von 2.826 Mio DM soll durch die Verminderung des Anteils des Bundes am Umsatzsteueraufkommen 1998 von 56 v.H. um 1,1 v.H.-Punkte bei einer entsprechenden Erhöhung des Länderanteils geregelt werden.

Auf der Grundlage der Schätzungen für das Ausgleichsjahr 1998 soll die angestrebte Lastenverteilung des Familienleistungsausgleichs durch die Verminderung des Anteils des Bundes am Umsatzsteueraufkommen 1998 um 6,3 v.H.-Punkte bei einer entsprechenden Erhöhung des Länderanteils erreicht werden. Insgesamt sollen deshalb 1998 7,4 v.H.-Punkte umgeschichtet werden.

Gleichzeitig sollen künftig die Ausgleichsleistungen durch Abgabe von Umsatzsteueranteilen des Bundes an die Länder an die aktuellen Statistiken durch Rechtsverordnung angepaßt werden - unter Berücksichtigung der Spitzabrechnungen der Lastenverteilung des Familienleistungsausgleichs für die vorangegangenen Jahre.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Nach den Ergebnissen des Arbeitskreises Steuerschätzungen vom Mai 1997 erhalten die Länder durch den um 7,4 v.H.-Punkte erhöhten Anteil am Umsatzsteueraufkommen 1998 als Ausgleich für die zusätzlichen Belastungen durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs 18.497 Mio DM.

Bundesrat

Drucksache 576/97

11.08.97

Fz - FS

Gesetzesantrag
des Landes Hessen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs-
gesetzes**

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT
B 11

Wiesbaden, den 5. August 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den
anliegenden

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Finanzausgleichsgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Eichel

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs- gesetzes

Vom

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt gefaßt:

„(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 56 vom Hundert und den Ländern 44 vom Hundert zu. Der Anteil des Bundes nach Satz 1 vermindert sich und der Anteil der Länder erhöht sich um jeweils einen Vom-Hundertsatz, um die zusätzlichen Belastungen der Länder aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs auszugleichen. 1998 beträgt die Verminderung bzw. Erhöhung 7,4 vom Hundert. Ab 1999 wird sie jährlich auf der Grundlage der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für Finanzen, der Abrechnungen aus den Vorjahren und der Schätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung des Vorjahres an die Entwicklung der Leistungen nach den §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung so angepaßt, daß diese zu 74 vom Hundert vom Bund und zu 26 vom Hundert von den Ländern im laufenden Jahr unter Berücksichtigung der Abrechnungen und Korrekturen für die Vorjahre getragen werden. Die Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden. Das Bundesministerium der Finanzen stellt die jeweilige Verminderung und Erhöhung der Anteile von Bund und Ländern ab 1999 durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 13. November 1995 (BGBl. 1995 I S. 1506) ist der Anteil der Länder an der Umsatzsteuer für die Jahre 1996 und 1997 von 44 v.H. auf 49,5 v.H. heraufgesetzt worden. Der Anteil des Bundes sank entsprechend von 56 v.H. auf 50,5 v.H. Im Gesetz ist ausdrücklich festgehalten, daß diese Umschichtung zugunsten der Länder zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs erfolge.

In der Begründung zu diesem Gesetz (Drucksache 13/2246 vom 4.9.1995), das gemeinsam von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. eingebracht wurde, heißt es, daß das Umschichtungsvolumen für die Jahre 1996 und 1997 so festgelegt wurde, daß den zusätzlichen Belastungen der Länder durch Steuerausfälle im Durchschnitt der Jahre 1996 und 1997 auf der Grundlage ihrer bisherigen Finanzierungsbeteiligung von 26 v.H. an den Kosten des Familienleistungsausgleichs Rechnung getragen werde.

Die Länder haben 1996 durch die Anrechnung des Kindergeldes bei der Lohnsteuer und die Beteiligung an den Zahlungen aus den Familienkassen unter Berücksichtigung der Umschichtung der Umsatzsteueranteile 27,4 v.H. des Familienleistungsausgleichs getragen und werden 1997 sogar mit 30,5 v.H. nach den Ergebnissen des Arbeitskreises Steuerschätzungen vom Mai 1997 belastet. Um die angestrebte Beteiligung von 26 v.H. sicherzustellen, muß der Bund zusätzliche Umsatzsteueranteile in Höhe von 594 Mio DM für 1996 und 2.232 Mio DM für 1997 zur Verfügung stellen.

Die Länder haben sich im Vermittlungsausschuß verpflichtet, die Kommunen an den Ausgleichszahlungen entsprechend ihrem Anteil an den Lasten zu beteiligen. Sie müssen deshalb auf eine für die Kommunen nachvollziehbare Abrechnung der Umsatzsteueranteile zum Ausgleich der Mehrbelastungen durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs bestehen. Eine Verrechnung mit anderen Leistungen des Bundes ist somit ausgeschlossen.

Im Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 13. November 1995 ist der Anteil der Länder an der Umsatzsteuer für die Jahre nach 1998 noch nicht weiter geregelt. In § 1 Abs. 1 Satz 2 ist nur festgehalten, daß ab 1998 das Umschichtungsvolumen zugunsten der Länder zum Ausgleich ihrer Belastungen durch den Familienleistungsausgleich auf der Grundlage der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für Finanzen so anzupassen sei, daß weiterhin die Lasten des Familienleistungsausgleichs zu 74 vom Hundert vom Bund und zu 26 vom Hundert von den Ländern getragen werde. Dieser Auftrag wird durch das vorgeschlagene Änderungsgesetz erfüllt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die Nachzahlung des Bundes dadurch geregelt werden, daß der Bund 1998 den Ländern zusätzliche Umsatzsteueranteile in Höhe von 1,1 v.H.-Punkten abgibt. Auf der Basis der Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzungen vom Mai 1997 entsprechen 1,1 v.H. des Umsatzsteueraufkommens 1998 näherungsweise dem Ausgleichsanspruch der Länder in Höhe von 2.826 Mio DM.

| | 1996 | 1997* | zusammen |
|--|---------------|--------------|--------------|
| | - in Mio DM - | | |
| Kindergeldzahlungen | 43.302 | 49.484 | 92.786 |
| daran sollen die Länder (einschl. Gemeinden) zu 26 v.H. beteiligt werden | 11.259 | 12.866 | 24.125 |
| Länder (einschl. Gemeinden) | | | |
| - zahlen über die Lohnsteuer und Familienkassen | 24.899 | 28.453 | 53.352 |
| - erhalten über erhöhte Umsatzsteueranteile (5,5 v.H.-Punkte) | 13.046 | 13.355 | 26.401 |
| Ausgleichsanspruch der Länder | 594 | 2.232 | 2.826 |

* Quelle: Arbeitskreis Steuerschätzungen Mai 1997

Unberücksichtigt bleibt bei dieser Berechnung die auch weiterhin mögliche Inanspruchnahme von Kinderfreibeträgen bei der Einkommensteuerveranlagung, die im Prinzip die Schieflage zwischen Bund und Länder noch verschärft. Mangels Daten kann sie aber nicht berücksichtigt werden, und sie dürfte quantitativ auch nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Der hier vorgeschlagene Nachzahlungsmodus bedeutet zwar für die Länder und Gemeinden einen Zinsverlust wegen der Zeitverzögerung der Nachzahlung. Er hat aber den Vorteil, daß er sich vollkommen in das bestehende Abrechnungssystem des Länderfinanzausgleichs integriert und keine weiteren Anpassungen erfordert.

Das Umschichtungsvolumen zum Ausgleich der Belastungen durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs zugunsten der Länder 1998 hat auf der Grundlage des Arbeitskreises Steuerschätzungen 15.656 Mio DM betragen. Das entspricht einem Anteil am Umsatzsteueraufkommen 1998 von 6,3 v.H..

| | 1998* |
|--|---------------|
| | - in Mio DM - |
| Kindergeldzahlungen | 49.700 |
| daran sollen die Länder (einschl. Gemeinden) zu 26 v.H. beteiligt werden | 12.922 |
| Ausgleichsanspruch der Länder aus 1996 und 1997 | 2.826 |
| Länder (einschl. Gemeinden) | |
| - zahlen über die Lohnsteuer und Familienkassen | 28.578 |
| - erhalten über erhöhte Umsatzsteueranteile (7,4 v.H.-Punkte) | 18.497 |
| Rundungsdifferenz (Ausgleichsanspruch des Bundes) | 15 |

* Quelle: Arbeitskreis Steuerschätzungen Mai 1997

Das Umschichtungsvolumen an Umsatzsteueranteilen zugunsten der Länder beträgt bei einem geschätzten Aufkommen für 1998 von 249.958 Mio DM insgesamt 7,4 v.H.-Punkten. Die Festsetzung der Veränderung der Umsatzsteueranteile auf einen V.H.-Satz mit einer Nachkomma-Stelle führt in der o.a. Berechnung zu geringen Rundungsdifferenzen.

Für die folgenden Jahre sieht der Gesetzentwurf die Festsetzung der umzuschichtenden Anteile am Umsatzsteueraufkommen durch eine Rechtsverordnung des Bundesfinanzministeriums vor, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Dabei ist auf der Grundlage der Geschäftsstatistik des Bundesamtes der Finanzen auch die Lastenverteilung des Familienleistungsausgleichs der Vorjahre zu ermitteln, und Über- oder Unterzahlungen in dieser Zeit sind bei der Festsetzung der Veränderung der Anteilswerte zu berücksichtigen.

Zu Artikel 2

Die Regelung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes.